



## **EDITORIAL**

„Tut mir leid. Einen geeigneten Raum für die Bescherung haben wir leider nicht. Unser Gemeinschaftsraum ist schon lange von einer obdachlosen Familie belegt. Wir sind total überfüllt.“ Der Leiter des Notquartiers der Stadt München am Karl-Marx-Ring 104 zuckt mit den Schultern. Also wird der PSP-Nikolaus wohl von Zimmer zu Zimmer gehen müssen, um Kindern die Freude eines Nikolausbesuchs zu machen. Zehn weitere Nikoläuse schwärmen aus, um andere bedürftige Kinder, die ihnen das Sozialamt genannt hat, zu beschenken. Die Einrichtung „Frühe Hilfen“ ebenso wie die „Lern dich schlau-Gruppe“. Für einen Tag mutieren sie vom Berufszum Barträger. Bischofsgewand statt Robe, Gamaschen statt Nadelstreifen und Mitra statt winterlicher Pudelmütze. Die Anprobe im Konferenzraum der Schackstraße gerät zu einem ungewohnten und unterhaltsamen Rollenspiel. Aber: Nikolaus – wie macht man das? Der erfahrene aller Münchner Nikoläuse, Herr Kinker, gibt Tipps. Handy aus, Armbanduhr abgelegt, Bart mit Spray fixiert, Mitra mit Gummiband und den Duden mit Goldpapier unkenntlich gemacht. Wir lernen schnell: Im nächsten Jahr wird man vielleicht schon von einer PSP-Nikolaus-Tradition sprechen können.



Dr. Jürgen Peters  
Rechtsanwalt, Steuerberater

## **INHALT**

**Ist die Erbschaftsteuer erneut verfassungswidrig?**

**Rückstellung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen**

**Auswirkungen der amerikanischen Erbschaftsteuer auf deutsche Staatsbürger**

**Steigende Bedeutung der (Re-)Exportkontrolle für den Wirtschaftsstandort Deutschland**

**Erweiterte Kürzung bei Vermietung von Grundbesitz und Betriebsvorrichtungen?**

**Kosten für einen Oldtimer als Betriebsausgaben abzugsfähig?**

## Ist die Erbschaftsteuer erneut verfassungswidrig?

- 2009 ist das neue Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) in Kraft getreten und schon kurz darauf kritisierten viele Steuerexperten das Gesetzeswerk als zu kompliziert und ungerecht. Zuletzt hatte der kürzlich ernannte Präsident des Bundesfinanzhofs, Rudolf Mellinshoff, in einem Zeitungsinterview an der Verfassungsmäßigkeit der neuen Erbschaftsteuer gezweifelt. Nun hat auch der BFH in einem Beschluss massive verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der reformierten Erbschaftsteuer geltend gemacht.

Am schwersten wiegen dabei die Bedenken des BFH, das neue ErbStG könne schon grundsätzlich gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstoßen, da das neue Recht zu einer erheblichen Ungleichbehandlung bei verschiedenen Vermögensarten führt. So wird kritisiert, dass die neuen Regeln zur Begünstigung von Betriebsvermögen es ermöglichen, durch bloße Wahl bestimmter Gestaltungen bzw. durch eine geschickte Rechtsformwahl eine Steuerfreiheit des Erwerbs von Vermögen gleich welcher Art und unabhängig von dessen Bedeutung für das Gemeinwohl zu erreichen. Das Gericht benennt hier als Beispiel die Einlage von Barvermögen in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft. Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann der Inhaber des Betriebsvermögens hier das darin enthaltene Barvermögen dem Gesetz nach steuerfrei übertragen. Erfolgt die Übertragung allerdings von im Privatbereich gehaltenem Barvermögen, greifen keine sachlichen Steuerbefreiungen und es findet immer eine Versteuerung zum Nominalwert statt.

In dem Beschluss des BFH kommt die vielfach geäußerte Kritik zum Ausdruck, dass die umfassenden Befreiungsvorschriften für unternehmerisches Betriebsvermögen einerseits zu kompliziert ausgestaltet wurden, auf der anderen Seite sich jedoch durch planmäßige Gestaltungen von Übertragungen ungerechtfertigte Steuervorteile ergeben können. Des Weiteren bestehen insbesondere für die Regelung zum soge-

nannten Verwaltungsvermögen Zweifel an der verfassungskonformen Ausgestaltung. Für Betriebsvermögen kann keine Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden, wenn es zu mehr als der Hälfte aus schädlichem Verwaltungsvermögen besteht. Zwar will der Gesetzgeber mit dieser Regelung volkswirtschaftlich als unproduktiv eingestuftes Vermögen von Steuerbefreiungen ausnehmen, jedoch ergeben sich zum Beispiel im Bereich der Immobilienwirtschaft oftmals Abgrenzungsschwierigkeiten mit willkürlich anmutenden Steuerfolgen.

Der BFH hat das Bundesfinanzministerium nun aufgefordert, dem Verfahren beizutreten und seine praktischen Erfahrungen mitzuteilen. Der Senat zieht in Erwägung, das neue ErbStG erneut dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen und auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Je nach zu übertragender Vermögensart sollte überlegt werden, ob die teils sehr günstigen Regelungen des jetzigen ErbStG für unentgeltliche Übertragungen genutzt oder ob auf eine eventuell vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte völlige Neuregelungen des ErbStG gesetzt werden soll. Falls eine Nachbesserung des Gesetzes jedoch dergestalt erfolgt, dass die Begünstigten für Betriebsvermögen eingeschränkt werden, wäre damit leider niemandem geholfen. Falls das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Regelung der Erbschaftsteuer ebenso wie die Vorgängerregelung als nicht verfassungskonform erachtet, ist wohl davon auszugehen, dass das Bundesverfassungsgericht – wie bei der Vorgängerregelung – lediglich die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz feststellt und nicht dessen Verfassungswidrigkeit. Dies hätte zur Folge, dass dem Gesetzgeber erneut aufgegeben wird, innerhalb einer Übergangsfrist eine verfassungskonforme Neuregelung zu erlassen. Bis zum Ablauf dieser Übergangszeit vorgenommene Übertragungen könnten dann noch unter Ausnutzung der günstigen Regelungen des geltenden Erbschaftsteuerrechts wirksam vorgenommen werden.

Dementsprechend sollten Steuerpflichtige sich diesbezüglich Rat holen. In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, dass im Jahr 2013 Bundestagswahlen stattfinden und die derzeitige Opposition teilweise bereits ihr Ansinnen nach einer Verschärfung – insbesondere der Betriebsvermögensbe-

günstigungen des derzeitigen Erbschaftsteuerrechts – geäußert hat.

## INFOS

## Kontakt:

Heiko Wunderlich (h.wunderlich@psp.eu)  
Christian Palm (c.palm@psp.eu)

## Rückstellung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

- Der BFH hat bereits in 2002 entschieden, dass für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen eine Rückstellung gebildet werden muss. Erstmals äußerte sich der BFH jetzt zur Höhe der Rückstellung. Nach dem Urteil vom 18.01.2011 ist dabei im Regelfall das 5,5fache des jährlichen Aufwands zu passivieren.

Bestimmte Geschäftsunterlagen wie beispielsweise Jahresabschlüsse, Kassen- und Buchungsbelege sowie Bankkontoauszüge unterliegen im Rahmen einer geordneten Aufbewahrung einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Demgegenüber müssen beispielsweise Eingangs- und Ausgangsrechnungen lediglich sechs Jahre aufbewahrt werden. Mit dieser Aufbewahrungspflicht erfüllt jeder Steuerpflichtige eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, für deren Aufwendungen handelsrechtlich und – nach dem Maßgeblichkeitsgrundsatz – auch steuerrechtlich eine Rückstellung gebildet werden muss.

Im Rahmen der Rückstellungsbildung berücksichtigungsfähig sind dabei neben den einmaligen Aufwendungen für die Einlagerung insbesondere auch die jährlich wiederkehrenden Kosten wie anteilige Miete (inkl. Nebenkosten), Abschreibungen und anteilige Personalkosten für Hausmeister oder Reinigungskräfte. Kosten etwa für die künftige Anschaffung von Regalen oder die auf die Archivräume entfallenden Finanzierungskosten dürfen dagegen nicht berücksichtigt werden.

Theoretisch könnte die Bemessung der Rückstellung auch aus der Ableitung der ermittelten Aufwendungen für jedes einzelne Geschäftsjahr getrennt erfolgen. Zur Vereinfachung dieser doch wohl eher zeitraubenden und komplizierten Methode hat sich der BFH nun der Meinung der Finanzverwaltung angeschlossen, wonach die Rückstellung durch die Multiplikation der Summe der jährlichen Aufwendungen mit dem Faktor 5,5 berechnet werden kann. Dabei wird unterstellt, dass für jedes Wirtschaftsjahr der Umfang der aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen gleich groß ist. Ebenso wird für alle Geschäftsunterlagen eine einheitliche Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren angenommen. Bezogen auf die aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen aller Wirtschaftsjahre ergibt sich somit eine durchschnittliche Aufbewahrungsdauer von fünfeneinhalb Jahren. Sofern auch Geschäftsunterlagen im Archiv lagern, die nicht mehr aufzubewahren wären, kann der jährliche Aufwand für die Aufbewahrung pauschal um 20 % gekürzt werden. Des Weiteren darf der Multiplikator nicht auf einmalig entstehenden Aufwand für die Aufbewahrung angewendet werden. Einmaliger Aufwand muss nach dem Multiplizieren separat hinzugerechnet werden.

Obwohl die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ihrem Wesen nach länger als zwölf Monate besteht, ist in der Steuerbilanz eine Abzinsung nicht zulässig, da es für die Abzinsung von Sachleistungsverpflichtungen nicht auf das Ende

der Laufzeit, sondern auf den Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung ankommt. Handelsrechtlich jedoch ergibt sich die Abzinsungspflicht der Rückstellung seit BilMoG aus § 253 Abs. 2 HGB. Zudem sind bei der Rückstellungsbewertung künftige Preis- und

Kostensteigerungen zu berücksichtigen.

INFOS

Kontakt:

Andreas Vogl (a.vogl@psp.eu)

## Auswirkungen der amerikanischen Erbschaftsteuer auf deutsche Staatsbürger (Teil 2)

■ In Teil I des Beitrages wurde das Wiederaufleben der Erbschaftsteuer in den USA thematisiert und mögliche Folgen für deutsche Staatsbürger aufgezeigt, die zwar ihren Wohnsitz in Deutschland haben, jedoch Aktien von US-amerikanischen Unternehmen und damit in den USA belegenes Vermögen halten. Anders als bei Geltung älterer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steht nach dem aktuellen DBA auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer zwischen den USA und Deutschland das diesbezügliche Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat des jeweiligen Erblassers zu, sodass deutsche Staatsbürger hier steuerlich wenig zu befürchten haben.

Unabhängig von den Besteuerungsregeln des DBA mit den USA sollte im Falle des Haltens von Anteilen an US-Unternehmen allerdings Folgendes beachtet werden:

Für Depots, die in den USA geführt werden, muss grundsätzlich eine US-Nachlasssteuererklärung abgegeben werden. Hauptgrund hierfür ist, dass nur bei Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung („transfer certificate“) durch die verwaltende Bank eine Übertragung eines Depots auf die Erben möglich ist. Entsprechend müssen US-amerikanische Banken den durch Abgabe einer Steuererklärung erlangten Nachweis, dass keine Steuerpflicht besteht, überprüfen und dürfen das Depot erst nach erfolgter Prüfung auf die Erben übertragen. Doch was verbirgt sich eigentlich dahinter? Für Aktien von US-Unternehmen, die in Deutschland verwahrt werden, gibt es nach den aktuell geltenden Gesetzen der USA keine solche Überprüfungspflicht. Einigen Stimmen in der Praxis

zufolge scheint es allerdings immer wieder Banken zu geben, die aus Angst um ihren „QI-Status“ (Qualified Intermediary-Status) ein transfer certificate verlangen, bevor sie US-Aktien auf Erben übertragen.

Der „QI-Status“ verleiht Banken den von der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service (IRS) verliehenen Status als „anerkannter (Finanz-)Intermediär“. Voraussetzung hierfür ist zum einen eine zwischenstaatliche Vereinbarung wie beispielsweise ein Doppelbesteuerungsabkommen, in dem bestimmte Informationsrechte gewährt werden. Zum andern trifft die einzelne Bank eine gesonderte Vereinbarung mit dem IRS, worin sie die Regeln der US-Behörde akzeptiert, bestimmten Meldepflichten nachkommt und vor allem bestätigt, dass US-Quellensteuern korrekt abgezogen und im Fall von US-Kunden an den IRS gemeldet werden. Der QI-Status hat für Banken vor allem deshalb eine große Bedeutung, da mit ihm administrative Erleichterungen bei dem Handel von US-Wertpapieren verbunden sind. Ohne QI-Status kann eine Bank ihren Kunden kaum konkurrenzfähig Anlagen in US-Papieren wie Staatsanleihen oder Aktien offerieren.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen hinsichtlich der Besteuerung von Auslandsvermögen bei Übertragung auf die nächste Generation sowie die Abwicklung des Vermögensübergangs im Einzelnen zur Verfügung.

INFOS

Kontakt:

Dr. Jasper von Hoerner (j.hoerner@psp.eu)

## Steigende Bedeutung der (Re-)Exportkontrolle für den Wirtschaftsstandort Deutschland

**Deutschland ist eine führende Exportnation. Ungeachtet oder gerade wegen der Krise des Euro wird der Export der wesentliche Faktor bleiben, um Deutschlands wirtschaftlichen Erfolg zu sichern.**

Doch nicht alles, was deutsche Unternehmen importieren oder produzieren, dürfen sie ohne weiteres ins Ausland (weiter-)exportieren. In vielen Fällen sind die Regeln und Grenzen des Exportkontrollrechts zu beachten. Die Kunden deutscher Unternehmen haben ihren Sitz heute noch überwiegend in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den Vereinigten Staaten von Amerika. Die „Verbringung“ von Gütern innerhalb der EU ist aus Sicht des deutschen und des EU-Exportkontrollrechts meist genehmigungsfrei. Die zunehmende globale Verflechtung führt allerdings dazu, dass gerade Unternehmen außerhalb der EU und den USA als Handelspartner Deutschlands weiter an Bedeutung zunehmen werden. Betrug 1999 das deutsche Exportvolumen nach China noch 6 Milliarden Euro (während sich Exporte nach Portugal, Irland, Spanien und Griechenland (GIPS) zusammengenommen auf 30 Milliarden Euro beliefen), bezifferten sich 2010 deutsche Exporte nach China bereits auf 53 Milliarden Euro und lagen damit über denen in die GIPS-Länder (Quellen: The Economist, November 12th, 2011).

Die Ausfuhren in Nicht-EU-Länder steigen also, unterliegen aber auch strengeren Regeln, insbesondere Genehmigungspflichten, die sich aus EU-Recht – insbesondere für sogenannte „Dual-use“-Güter –, deutschem Exportrecht insbesondere für Waffen und Rüstungsgüter und der eigenen Systematik des US-Exportkontrollrechts ergeben. Das US-Exportkontrollrecht entfaltet dabei eine extraterritoriale Wirkung außerhalb der USA und betrifft damit auch deutsche Unternehmen unmittelbar, wenn diese US-Güter (Produkte, Komponenten, Software, Technologie z. B. in Form von Lizenzen oder Dienstleistungen) beziehen und dann ihrerseits exportieren (sogenannter Re-Export). Verstöße gegen deutsches, EU- aber auch gegen US-Exportrecht können für deutsche Unternehmen und die beteiligten Personen Freiheits-, Geldstrafen und andere Sanktionen zur Folge haben. Selbst wenn ein direkter Durchgriff

auf den deutschen Importeur und Re-Exporteur durch US-Behörden oft nicht möglich sein wird, so bleibt das Risiko, dass es US-Unternehmen künftig untersagt sein wird, Lieferungen an diesen deutschen Kunden und Re-Exporteur vorzunehmen, bzw. dass US-Kunden von diesem deutschen Unternehmen keine Waren oder Leistungen mehr beziehen dürfen, wenn er Verstöße gegen US-Exportrecht zu verantworten hat. Durch Aufnahme auf eine sogenannte schwarze Liste können Nicht-US-Unternehmen sogar vollständig vom US-Markt abgeschnitten werden.

Das Exportkontrollrecht ist komplex. Wenngleich Deutschland auf die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen angewiesen und den Grundsätzen des freien Handelsverkehrs verpflichtet ist, führen sicherheitspolitische Interessen zu steigenden Anforderungen an Exportunternehmen, wenn diese Rechtsverstöße vermeiden wollen. Zwar mögen US-Embargos teilweise sogar in Widerspruch zu den Grundsätzen des freien Handels Deutschlands, der EU oder der WTO stehen. Dieser Umstand alleine kann betroffenen Unternehmen jedoch keine Leitlinie für ihr Handeln bieten. In den folgenden Newslettern wird sich PSP mit einzelnen Themen aus dem Bereich der Exportkontrolle auseinandersetzen, um Ihnen eine Richtschnur und Instrumente für eine nachhaltige Minimierung der Exportrisiken an die Hand zu geben.

### INFOS

Kontakt:

Dr. André Körtgen (a.koertgen@psp.eu)

## Erweiterte Kürzung bei Vermietung von Grundbesitz und Betriebsvorrichtungen?

- Für Gewerbebetriebe mit im Betriebsvermögen gehaltenem Grundbesitz sieht das Gewerbesteuerrecht Kürzungen vom Gewerbeertrag vor. Sogenannte Grundstücksunternehmen können auf Antrag eine erweiterte Kürzung vom Gewerbeertrag vornehmen, und zwar über die reguläre Kürzung des Gewerbeertrages von 1,2 % des Einheitswertes von zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücken hinaus. Schädlich für die erweiterte Grundstücks Kürzung ist jedoch die in der Praxis häufig auftretende Mitüberlassung von Betriebsvorrichtungen.

Grundstücksunternehmen sind Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder darüber hinaus lediglich eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen. Unter den Begriff der Verwaltung und Nutzung von Grundvermögen fällt neben der Verwendung eines Grundstückes für den eigenen Bedarf dessen Vermietung und Verpachtung. Eine Inanspruchnahme der erweiterten Grundstücks Kürzung hat zur Folge, dass der auf Unternehmensebene auf die Verwaltung und Nutzung entfallende Jahresüberschuss – korrigiert um steuerliche Ergebnisanpassungen – als Kürzungsbetrag geltend gemacht werden kann. Grundsätzlich schädlich für eine erweiterte Grundstücks Kürzung ist jedoch die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen, da diese gerade nicht zum begünstigten Grundvermögen gehören. Die Mitüberlassung von Betriebsvorrichtungen kann allerdings bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen als unschädlich für die erweiterte Kürzung betrachtet werden. Hierfür ist eine dreistufige Prüfung durchzuführen.

In einem ersten Schritt muss das Unternehmen alle im Betriebsvermögen gehaltenen Betriebsvorrichtungen identifizieren. Dieser Schritt ist für die in der Praxis häufig fehlerhafte Abgrenzung von Grundstücks-/Gebäudeteilen und Betriebsvorrichtungen entscheidend.

Anschließend ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob eine Mitvermietung der Betriebsvorrichtungen gerade deshalb unschädlich ist, weil sie einen zwingend notwendigen Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Grundstücksverwaltung und -nutzung darstellt. Im Fokus dieser Bewertung steht die funktionale Ausrichtung des vermieteten Grundvermögens und der damit verbundenen Betriebsvorrichtungen. Kann in der Praxis begründet werden, dass das vermietete Grundvermögen ohne die entsprechenden Betriebsvorrichtungen nicht sinnvoll zu nutzen ist, so kann dieses qualitative Kriterium erfüllt sein.

Werden die qualitativen Voraussetzungen erfüllt, so ist schließlich in einem dritten Schritt zu prüfen, ob auch in quantitativer Hinsicht die Mitvermietung unschädlich erfolgt. Hier existiert leider keine allgemeingültige prozentuale oder absolute Grenze für die quantitative Höhe einer unschädlichen Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen. Gemäß höchstgerichtlicher Entscheidung ist zumindest dann von einer für die erweiterte Grundstücks Kürzung schädlichen Mitvermietung auszugehen, wenn der Wert der überlassenen Wirtschaftsgüter von bedeutendem wirtschaftlichen Gewicht ist; hiervon soll bereits bei einer sehr geringen Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen ausgegangen werden können.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass für eine unschädliche Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen bei der Inanspruchnahme der erweiterten Grundstücks Kürzung eine Vielzahl von Kriterien zu beachten sind, die es jeweils im Einzelfall zu prüfen gilt.

### INFOS

#### Kontakt:

Dr. Gerhard Kurz (g.kurz@psp.eu)

Martin Heck (m.heck@psp.eu)

## Kosten für einen Oldtimer als Betriebsausgaben abzugsfähig?

- Im Grundsatz können alle Kosten, welche durch die betriebliche Tätigkeit eines Unternehmers veranlasst sind, als Betriebsausgaben bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns in Abzug gebracht werden. Gewisse Betriebsausgaben unterliegen jedoch einem beschränkten bzw. vollständigen Abzugsverbot, obwohl der Unternehmer die Aufwendungen vermeintlich im Rahmen seines Betriebes tätigt. Diese berühren neben der betrieblichen Sphäre ebenso die private Lebensführung des Unternehmers in nicht unwesentlichem Maße.

Zu dieser Thematik finden sich immer wieder Urteile der Finanzgerichte wie auch ein aktueller Fall aus Baden-Württemberg aus dem Februar dieses Jahres. Der Kläger des Verfahrens hielt einen Oldtimer vom Typ Jaguar E-Type, Baujahr 1973, mit „H“-Kennzeichen, in seinem Betriebsvermögen. Der Oldtimer wurde in den Streitjahren 2004 und 2005 ausschließlich für vier – betrieblich veranlasste – Fahrten zu Kunden genutzt. Insgesamt legte er in den Streitjahren 2004 und 2005 inklusive kurzer Fahrten zu Inspektion und TÜV-Abnahme lediglich 539 km zurück. Das zuständige Finanzamt verweigerte den Gewinn mindernden Ansatz der betreffenden Kosten.

Das Einkommensteuergesetz katalogisiert in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Demnach weisen beispielsweise Aufwendungen für die Jagd, Fischerei, für das Halten von Segel- oder Motorjachten und für ähnliche Zwecke eine schädliche Nähe zur privaten Lebensführung des Unternehmers auf. Unter dem Begriff der ähnlichen Zwecke ist die typisierte Eignung zur überwiegenden Repräsentation des Unternehmers zu verstehen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg trifft dies auch im vorliegenden Sachverhalt zu. Ein Oldtimer, Baujahr 1973, erfülle nicht die Komfort- und Sicherheitsstandards eines ver-

gleichbaren Neuwagens. Vielmehr trage er durch sein äußeres Erscheinungsbild oder seine Seltenheit im Straßenverkehr zur Befriedigung privater Neigungen und Vorlieben bei. Des Weiteren sah das Finanzgericht Baden-Württemberg den hauptsächlichen Nutzen des Fahrzeuges in der Belustigung von Geschäftskunden. Lediglich die tatsächlich betriebliche Nutzung spreche als einziges Indiz gegen eine Zurechnung des Oldtimers zur privaten Lebensführung. Aus diesen Gründen entschied sich das Finanzgericht Baden-Württemberg gegen die Abzugsfähigkeit der Betriebskosten des Oldtimers.

Aufwendungen für die Freizeitgestaltung oder die sportliche Betätigung des Unternehmens können im Einzelfall ebenfalls als ähnliche Zwecke angesehen werden und dem Abzugsverbot unterliegen. Eine Ausnahme hierzu kann jedoch darin bestehen, wenn Aufwendungen für Zwecke getätigt werden, welche ausschließlich Betriebsangehörigen dienen und somit als betriebliche Sozialeinrichtung qualifiziert werden können. In diesem Fall dürfen die zutreffenden Aufwendungen den steuerlichen Gewinn des Unternehmens mindern.

Im vorliegenden Fall legte der Kläger gegen den erfolglosen Revisionsantrag Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof ein. Einen Oldtimer als Firmen-Pkw zu nutzen hat den Vorteil, dass sich die Besteuerung des privaten Nutzungsanteils nicht etwa am Zeitwert, sondern am historischen Bruttolistenpreis orientiert und der dürfte betragsmäßig deutlich unter den Preisen vieler aktueller Firmenwagen liegen.



Elf PSP-Mitarbeiter haben dieses Jahr als Nikoläuse etwa 150 Kinder aus sozial benachteiligten Familien beschert und ihnen damit eine ganz besondere Freude bereitet. Sie wurden mit strahlenden Kinderaugen belohnt. Die Nikolausbesuche bei bedürftigen Familien sollen bei PSP künftig zu einer festen Einrichtung werden.

#### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de, Fotos: Florian Freund, München

## Gedankenaustausch beim PSP China-Forum

Veranstaltung am 15. November 2011  
in der Schackstraße

China bewegt die Weltwirtschaft und die Menschen. Den damit verbundenen Herausforderungen stellt sich auch der längst global agierende deutsche Mittelstand. Am 15. November 2011 fand dazu bei Peters, Schönberger & Partner (PSP) ein Forum zum Thema „Der deutsche Mittelstand in China – Erfahrungsberichte und Umsetzungserfolge“ statt. Interessante Referenten schilderten den Gästen des Forums ihre individuellen Erfahrungen auf dem Weg in das Reich der Mitte. So gab der Geschäftsführer der Uhlmann Pac-Systeme GmbH & Co. KG, Hans-Werner Bongers, den Zuhörern zunächst einen interessanten Erfahrungsbericht über den Erwerb der Wonder Packing Ltd. in Jinzhou. Ebenfalls aus der Praxis zeigte anschließend Bernhard Gött, Geschäftsführer der MAHA Beteiligungs-Gesellschaft mbH, anschaulich den Weg der MAHA-Gruppe nach China.

Welche möglichen Perspektiven für westliche Engagements in der Volksrepublik bestehen, konnten die Gäste von Leo Chan, Direktor und Gründer der Sino-Bridge Management Consulting Ltd., Hongkong und Shenzhen, erfahren, der zugleich als PSP-Kooperationspartner in China fungiert. Abgerundet wurde die Veranstaltung von Christina Stercken, Partnerin der EAC-Euro Asia Consulting PartG, München, Shanghai, Mumbai, die einen detaillierten Überblick über die chinesische Wirtschaftspolitik und die Rahmenbedingungen für Investitionen westlicher Unternehmen gab. Den Rahmen für die erfolgreiche Veranstaltung gab eine Fotodokumentation von Karsten de Riese, die dieser 1979 anlässlich der ersten Landung einer Lufthansa-Passagiermaschine in Peking erstellt hatte.

